

BVGer E-3857/2020 vom 9. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3857_2020

FR: TAF E-3857/2020 du 9 octobre 2020

IT: TAF E-3857/2020 del 9 ottobre 2020

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

In der Rechtsmitteleingabe vom 30. Juli 2020 wurde kein Rechtsbegehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl gestellt. Aus der

Beschwerdebegründung geht auch kein entsprechendes implizites Begehren hervor. Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit allein die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet wurde. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Abweisung des Asylgesuchs sind rechtskräftig geworden.

E. 5

Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter die Kassation der angefochtenen Verfügung und macht geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt in Bezug auf seine gesundheitlichen Beschwerden mangelhaft abgeklärt. Insbesondere habe die Vorinstanz die Möglichkeit einer adäquaten Behandlung seiner gesundheitlichen Beschwerden in Pakistan nicht hinreichend abgeklärt (Beschwerde Ziff. 23) Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Der in Art. 32 VwVG konkretisierte Teilgehalt des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Vorinstanz zudem, die Vorbringen einer Partei tatsächlich zu hören (Art. 30 f. VwVG), sie sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Eng damit zusammen hängt naturgemäss die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren mit Schreiben vom 4. Mai 2020 aufgefordert, ärztliche Berichte zu den im Laufe des Verfahrens vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden einzureichen (SEM Akte 1049738-43/2). In der Folge reichte der Beschwerdeführer einen Bericht seines Hausarztes, datiert auf den 20. Mai 2020, ein (SEM Akte 1049738-44/3). Die Vorinstanz hat somit den medizinischen Sachverhalt hinreichend abgeklärt und die diesbezügliche Rüge erweist sich als unberechtigt. Des Weiteren hat die Vorinstanz in der ablehnenden Verfügung begründet, inwiefern die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht entgegenstehen (Verfügung des SEM vom 26. Juni 2020, E.III.2). Dem Beschwerdeführer ist zwar beizupflichten, dass die Vorinstanz zu Behandlungsmöglichkeiten einer Hepatitis-C-Erkrankung in Pakistan lediglich pauschal darauf hinwies, dass die Krankheit in Pakistan weit verbreitet und eine Behandlung dort möglich sei. Da - wie nachfolgend aufgezeigt - das Gericht indes ebenfalls zum Schluss kommt, dass eine entsprechende Behandlung in Pakistan durchgeführt werden kann, verzichtet das Gericht vorliegend auf einen Schriftenwechsel oder eine Rückweisung der Sache.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVEGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E.

9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Wie den nachfolgenden Ausführungen (in E.7.4.3.2) entnommen werden kann, können auch die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers nicht zur Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung führen (vgl. hierzu BVGE 2011/9 E. 7.1, 2009/2 E. 9.1.3, je m.w.H.). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.2

In Pakistan herrscht nach konstanter Rechtsprechung, trotz teilweise angespannter Lage, keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet. Der Wegweisungsvollzug ist daher nicht generell unzumutbar (vgl. dazu etwa das Referenzurteil des BVGer E-3258/2018 vom 2. Juni 2020 E. 12.4.1 sowie die Urteile des BVGer D-4418/2018 vom 13. November 2019 E. 7.3.1 und E-5352/2017 vom 12. Februar 2019 E. 9.3.1, m.w.H.).

E. 7.4.3

Es ist somit zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, welche eine Rückkehr nach Pakistan unzumutbar erscheinen liessen.

E. 7.4.3.1

Der Beschwerdeführer hat bis zu seiner Ausreise im Jahr 1998 in seinem Heimatdorf mit seiner Familie zusammengelebt. Gemäss seinen Aussagen besitzt seine Familie Land und sie hätten ein gutes Leben geführt (SEM Akte A1049738-33/13, F11f.). Derzeit seien noch seine Mutter und zwei Brüder im Heimatdorf wohnhaft, weitere Verwandte würden ebenfalls noch in Pakistan leben (a.a.O., F20). Auch wenn er gemäss seinen Angaben über keinen Schulabschluss verfügt, hat er nach seinem etwa vierjährigen Schulbesuch auf den Feldern der Familie mitgearbeitet und konnte somit berufliche Erfahrung in der Landwirtschaft sammeln (a.a.O., F8 ff.) Es kann davon ausgegangen werden, dass er als alleinstehender Mann die Möglichkeit hat, sich eine Existenzgrundlage in seinem Heimatstaat zu schaffen. Der Beschwerdeführer hat seinen Heimatstaat zwar vor circa 22 Jahren - als erwachsener junger Mann im Alter von (...) Jahren - verlassen, es darf jedoch angenommen werden, dass seine Familie ihn bei der Reintegration und bei allfälligen anfänglichen Schwierigkeiten unterstützen kann. Ohnehin stehen anfängliche wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten dem Vollzug nicht entgegen, da bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist (beispielsweise Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6).

E. 7.4.3.2

7.4.3.2.1 In Bezug auf die geltend gemachten medizinischen Probleme des Beschwerdeführers ist zunächst festzuhalten, dass nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, m.w.H.; u.a. E-3954/2018 vom 24. Juli 2018 E. 9.4.2). 7.4.3.2.2

Nach Durchsicht der Akten schliess sich das Gericht der Einschätzung des SEM an, wonach die geltend gemachten psychischen Probleme des Beschwerdeführers keine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs begründen können. Gemäss dem Arztbericht vom 15. Oktober 2018 des Universitätsspitals [französische Stadt] leidet der Beschwerdeführer an einer [psychische Krankheit]. In der Schweiz wurden dem Beschwerdeführer indes keine schwerwiegenden psychischen Probleme diagnostiziert. Erst in dem Bericht vom 4. August 2020 wird erwähnt, dass der Beschwerdeführer seit einer Messerattacke in Frankreich im Jahr 2000 an einer PTBS leide. Der Beschwerdeführer hat jedoch - abgesehen von dem vorgebrachten Termin am 8. September 2020 in der Spezial- und Ambulant-Psychiatrie für Erwachsene im Ambulatorium D. _____ für ein Abklärungsgespräch - seit seiner Einreise in die Schweiz im August 2019 keine psychologische Behandlung in Anspruch genommen. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die PTBS derart gravierend ist, als dass sie zu einer lebensgefährdenden Beeinträchtigung bei einer Rückkehr nach Pakistan führen würde. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass das vom Beschwerdeführer zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3207/2019 vom 12. August 2019, in welchem festgehalten wurde, dass der Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung für die Mehrheit der psychisch erkrankten Personen in Pakistan äusserst schwer sei und sich finanziell stark belastend darstellen dürfte, sich - wie vom SEM korrekt festgehalten - auf eine schwer psychisch erkrankte Person ohne familiäres Beziehungsnetz bezog. Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich indes weder um eine schwer psychisch erkrankte Person noch um eine Person ohne Beziehungsnetz in Pakistan. Es kann angenommen werden, dass sein familiäres Umfeld ihm aus finanzieller Sicht den Zugang zu einer angemessenen psychiatrischen Versorgung ermöglichen könnte, sollte er eine solche benötigen (vgl. Urteil des BVGer D-1730/2018 vom 14. Juli 2020 E.8.3.3, m.w.H.). Es bleibt jedoch anzumerken, dass - wäre der Beschwerdeführer tatsächlich auf eine psychiatrische Behandlung dringend angewiesen - zu erwarten gewesen wäre, dass er sich nicht erst nach einem Jahr Aufenthalt in der Schweiz um einen Termin bei einem Psychologen bemüht hätte, zumal die PTBS gemäss dem eingereichten Arztbericht bereits seit dem Jahr 2000 bestehe. Hinweise auf eine [psychische Krankheit], wie sie bei ihm in Frankreich diagnostiziert wurde, wurden in den eingereichten Arztberichten der Schweiz nicht bestätigt (vgl. Arztbericht vom 20. Mai 2020). Die vorgebrachten psychischen Probleme stehen somit der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht entgegen.

7.4.3.2.3 Hinsichtlich der Hepatitis-C-Erkrankung des Beschwerdeführers geht aus den Akten hervor, dass eine dreimonatige medikamentöse, antivirale Therapie indiziert sei. Der Beschwerdeführer vertritt in der Rechtsmitteleingabe die Ansicht, dass er in Pakistan keinen effektiven Zugang zu einer Therapie seiner Hepatitis-C-Erkrankung haben werde (Beschwerde Ziff. 17). Dieser Einschätzung kann wie nachfolgend aufgezeigt nicht gefolgt werden. Pakistan hat gemäss der Weltgesundheitsorganisation WHO die zweithöchste Hepatitis-C-Infektionsrate der Welt (World Health Organization [WHO], Pakistan - Prevention and control of hepatitis, undatiert, <http://www.emro.who.int/pak/programmes/prevention-a-control-of-hepatitis.html>, abgerufen am 17.08.2020). Eine grosse Anzahl der Infizierten würden jedoch nicht diagnostiziert, da insbesondere die primären Antikörper-Screening-Raten erhöht werden müssten, um vorhandene Infektionen zu erkennen (Lim, Aaron et al, Effects and cost of different strategies to eliminate hepatitis C virus transmission in Pakistan: a modelling analysis, in: The Lancet, 03.2020,

[https://www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X\(20\)30003-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X(20)30003-6/fulltext), abgerufen am 17.08.2020). Gemäss verschiedenen Quellen wird demgegenüber die Herstellung von Hepatitis-Medikamenten derzeit in Pakistan gefördert und die Preise für die Medikamente wurden gesenkt (Human Rights Commission of Pakistan [HRCP], State of Human Rights in 2018, 03.2019, <http://hrcpweb.org/publication/wp-content/uploads/2019/04/State-of-Human-Rights-in-2018-English.pdf>, abgerufen am 14.08.2020; Lim, Aaron et al, a.a.O.; DAWN, Curbing hepatitis C, 03.02.2020, <https://www.dawn.com/news/1532174/curbinghepatitis-c>, abgerufen am 14.08.2020). In Pakistan kommen zwar Patientinnen und Patienten gemäss Daten der Weltbank im Allgemeinen für 60 Prozent der medizinischen Kosten selbst auf (The World Bank, Out-of-pocket expenditure [% of current health expenditure] - Pakistan, undatiert, <https://data.worldbank.org/indicator/SH.XPD.OOPC.CH.ZS?locations=PK>, abgerufen am 03.06.2019). Die günstigste 12-wöchige Medikamententherapie kostet in Pakistan jedoch nur 18 US Dollar (Lim, Aaron et al, a.a.O.). Die WHO berichtet zudem, dass die pakistanische Regierung in allen Provinzen kostenlose Hepatitis-C-Therapien anbietet (WHO, Pakistan tackles high rates of hepatitis from many angles, 11. Juli 2017, <https://www.who.int/en/news-room/feature-stories/detail/pakistan-tackles-high-rates-of-hepatitis-from-many-angles>, abgerufen am 29. September 2020). Auch in der Heimatprovinz des Beschwerdeführers, C. _____, stehen Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Gemäss einem Artikel der pakistanischen Tageszeitung DAWN gibt es ein Netzwerk von 138 Test- und Behandlungseinrichtungen mit Zugang zu kostengünstigen generischen antiviralen Medikamenten für weniger als 35 Dollar pro Behandlungszyklus (DAWN, C. _____ seeks WHO help to fight hepatitis C, (...) 2020, [Link], abgerufen am 17.08.2020). In der vom Heimatort des Beschwerdeführers nahe gelegenen Stadt B. _____ existiert eine «Hepatitis Prevention and Treatment Clinic» (Pakistan Kidney and Liver Institute [PKLI], First Hepatitis Patient at HPTP B. _____, (...) 2017, [Link], abgerufen am 17.08.2020). Das «District Headquarter Hospital» in B. _____ verweist auf seiner Webseite zudem auf eine Ambulante Station (Outdoor Patient Unit) mit der Bezeichnung «Hepatitis Clinic» (District Headquarter Hospital B. _____, Outdoor Patient, undatiert, [Link], abgerufen am 17.08.2020). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass - nachdem die Erkrankung des Beschwerdeführers in der Schweiz bereits diagnostiziert wurde - die benötigte Therapie in Pakistan vorhanden ist und er auch effektiv Zugang zu einer solchen haben wird. Es dürfte ihm mit Hilfe seiner Familie zudem auch möglich sein, für die geringen Kosten der Behandlung aufzukommen, sollte ihm keine kostenlose Behandlung zur Verfügung stehen. Im Übrigen steht es ihm im Rahmen der Rückkehr offen, vor der Ausreise bei der Vorinstanz einen Antrag auf individuelle medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG; Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV2, SR 142.312]).

E. 7.4.3.3

Aus den medizinischen Unterlagen ergeben sich sodann auch keine Hinweise, wonach die weiteren vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, namentlich aufgrund einer durchgemachten Tuberkulose, der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würden, da in den Berichten keine konkrete benötigte Therapie aufgezeigt wird.

E. 7.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7.7

Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme setzt voraus, dass ein Vollzugshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, sondern voraussichtlich eine gewisse Dauer - in der Regel mindestens zwölf Monate - bestehen bleibt. Ist dies nicht der Fall, so ist dem temporären Hindernis bei den Vollzugsmodalitäten, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird, Rechnung zu tragen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 14 E. 8d und e).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, womit die kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 9.2

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 9.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.